

AUSFERTIGUNG

Geschäftszeichen:
F 9 XVI 169/08
(Bitte bei Schreiben immer angeben)

Adoption - Auskunftsperre



Amtsgericht Stuttgart

Vormundschaftsgericht
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart
Telefon: (0711) 921- vorm.
Telefax: (0711) 921-

Beschluss vom 06.02.2009

Auf Antrag der Lebenspartner



und



beide wohnhaft in 

(Begründung der Lebenspartnerschaft am 


vom 8. August 2008, beim Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Stuttgart eingegangen
am 18. August 2008,

wird folgendes

festgestellt:

Die durch Adoptionsentscheidung des erstinstanzlichen Gerichts von New Jersey, Abteilung für Nachlass- und Familienangelegenheiten vom 8. Juli 2008 ausgesprochene Adoption des Kindes

_____USA,
 wohnhaft wie die Antragsteller,

durch die Lebenspartner _____ und _____, geborener _____ ist anzuerkennen; das Eltern-Kind-Verhältnis des angenommenen Kindes zu seinen leiblichen Eltern ist durch die Annahme als Kind erloschen (§ 2 Abs. 1 Adoptionswirkungsgesetz).

Das durch diese Adoptionsentscheidung des erstinstanzlichen Gerichts von New Jersey vom 8. Juli 2008 nach dem Recht von New Jersey ausgesprochene Annahmeverhältnis steht im Hinblick auf das Eltern-Kind-Verhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleich (§ 2 Abs. 2 Satz Nr. 1 Adoptionswirkungsgesetz).

Durch diese Adoption erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Lebenspartner _____ und _____, geborener _____.

Das Anerkennungsverfahren ist gemäß §§ 91, 95 Kostenordnung frei von Gerichtskosten.

Die Antragsteller tragen die Auslagen des Verfahrens.

gez. Drobik

Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt!

Stuttgart, den 20.02.2009

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts:

Münc, Justizhauptsekretärin